



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Datum: Dienstag, 15.06.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Christine Wild

Vorsitzender

Besel, Alfons

stimmberechtigte Mitglieder

Ettenreich, Bernd
Huber, Michael
Kozemko, Herbert
Rabl, Georg
von Miller, Barbara
von Preysing, Franz
Zierer, Christine

Vertreter

Mayer, Martin
Huber, Franz

Schriftführer/in

Wild, Christine

Entschuldigt fehlen

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias
Berghammer, Josef
Floßmann, Florian

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.04.2021 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2021 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 3 Bauvoranfrage mit Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.Nr. 1676/7 und 1676/17, Gem. Gmund, Triftstraße 9

Ortsbesichtigung Triftstraße am 27.04.2021:

Das neue Schaugerüst wurde vor Ort besichtigt.

Die Westwand wurde um 2 m zurückgenommen, wobei das Gebäude um 1 m nach Osten verschoben wurde (zur Grundstücksgrenze Volksfestplatz also nur noch ein Abstand von 2 m) und das Gebäude um 1 m reduziert wurde.

Dafür wurde der Anbau im Süden um 2,50 m verlängert und durch die Verschiebung nach Osten um 1 m verbreitert.

Der nördliche Hauptbaukörper hätte somit ein Maß von 18 m x 16 m (GR 288 m²).

Der südliche Querbau hat eine Größe von 12,5 m x 10,5 m (131,25 m²).
Gesamt überbaute Fläche: 419,25 m², beide Grundstücke gesamt: 1.173 m² (862+311)

GRZ = 0,357

Nach Aussagen des Architekten liegt die OK FFB nunmehr um 1,20 m tiefer als vorher. In der Nord-Ost-Ecke liegt der OK FFB somit 0,30 im Gelände.

Die Wandhöhe ist gem. vorgelegter Planung mit 7,29 m vorgesehen. Achtung: Berechnet vom OK FFB – es kommt somit noch ein Sockel von 0,80 m dazu. Gesamtwandhöhe somit 8,09 m, Firsthöhe (inkl. Sockel) 11,82 m

Beim Anbau liegt die WH bei 6,35 m + Sockel = 7,15 m, Firsthöhe (inkl. Sockel) 9,60 m²

Neue Planung (Mai 2021)

Es wurde zur Sitzung eine neue Planung vorgelegt.

Demnach ist ein Gebäude mit einer Größe von 15 m x 18 m geplant (1 m in der Breite verringert).

Der nach Süden verlaufende Querbau hat eine Größe von 13,5 m x 10,5 m (hat sich um 1 m verlängert).

1. Wandhöhe

Die Wandhöhe ist mit 7,29 m angegeben. Diese bezieht sich auf den FFB EG.

Gem. Gestaltungssatzung der Gemeinde (und der BayBO) wird die Wandhöhe von der **Geländeoberfläche** bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand berechnet. Dabei ist der mittlere Anschnittpunkt des Geländes am Gebäude maßgebend.

Dies bedeutet, dass bei vorliegenden Vorhaben an der NO-Ecke eine Wandhöhe von rund 7 m vorliegt. An der NW-Ecke rund 8,1 m. Es entsteht somit eine **mittlere Wandhöhe von 7,55 m**.

Im Zuge der Diskussion wird festgelegt, dass die Ermittlung der Wandhöhe gem. der Gestaltungssatzung erfolgen soll.

Auf Grund der Umgebungsbebauung wird eine Wandhöhe von max. 7,3 m (im Mittel) festgelegt.

Für den nach Süden verlaufenden Querbau wird auf Grund des schmalen Zuschnittes des Grundstückes die Wandhöhe auf max. 6,30 m festgelegt. Hier ist (wie in der Planung bereits berücksichtigt) zu beachten, dass die Traufe des Hauptgebäudes und die Traufe des Querbaus auf gleicher Höhe verlaufen muss.

2. Baugrenze:

Die vorgelegten Baugrenzen können grundsätzlich übernommen werden.

Um die vorhandene Linie der bestehenden Bebauung zur Triftstraße hin aufzunehmen, wird festgelegt, dass das Gebäude zur westlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 15 m (im Mittel) einhalten muss.

Unter Berücksichtigung der kleineren Grundfläche (s. Nr. 3) sollten beide Gebäudeteile in ihren Ausmaßen reduziert werden.

Im Gemeindegebiet ist der lange Querbau nach Süden ganz untypisch. Auch wenn er hinsichtlich der Firsthöhe rund 2 m tiefer liegt, ist er doch sehr massiv und nicht mehr untergeordnet.

Es wurde diskutiert, evtl. hier **keine** Verbindung zuzulassen; also zwei Baukörper mit einem Zwischenabstand von 5 bis 6 m festzulegen. Der nach Süden reichende Bau ist dann freigestellt.

Die TG könnte trotzdem unter beiden Grundstücken bzw. Gebäuden errichtet werden.

Der Bauausschuss macht dies Aufteilung nicht zur Vorgaben.

3. Festsetzung einer Grundfläche

Das geplante „Haupt“Gebäude weist eine Grundfläche von 270 m² auf. Der Querbau 141,35 m². Die gesamte Grundfläche beläuft sich auf 411,75 m².

Auf Grund der Lage des Grundstückes am See und der sehr unhomogenen Bebauung, kann das Maß der baulichen Nutzung nicht nach einer Grundflächenzahl beurteilt werden.

Die Grundfläche des geplanten Gebäudes muss sich mehr an die vorhandenen Gebäude anpassen.

Derzeit liegt die größte vorhandene Grundfläche bei 270 m². Selbst bei Umsetzung von zulässigen Erweiterungen wäre eine Grundfläche von max. 300 m² möglich.

Auf den zur Bebauung vorgesehenen Baugrundstück ist derzeit ein Baufenster mit einer Größe von 22 m x 13 m = 286 m² vorhanden.

Um die Größe des Grundstückes und den Zuschnitt zu berücksichtigen, wird hier eine Grundfläche von max. 360 m² festgelegt.

Sollten zwei freistehende Gebäude errichtet werden, dann wird die Grundfläche in etwa 240 m² zu 120 m² aufgeteilt.

4. TG

Zufahrt TG über Triftstraße. Die Anordnung der Besucherstellplätze am Fischerweg wird als sinnvoll angesehen.

Im Zuge der Diskussion wurden außerdem noch auf zwei gestalterische Vorgaben hingewiesen:

Die Balkone dürfen an den Ecken/Enden nicht schräg verlaufen.

Das Erdgeschoss soll nicht in Natursteinoptik errichtet/verkleidet werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes mit folgenden Maßgaben in Aussicht:

- Die Wandhöhe wird für das nördliche Gebäude auf max. 7,30 m im Mittel für das südliche Gebäude (aufgrund des schmalen Zuschnittes) auf 6,30 m festgesetzt.
- Es wird eine Gesamtgrundfläche von 360 m² festgesetzt. Wobei auf das Hauptgebäude ca. 240 m² und für den Querbau ca. 120 m² angesetzt werden sollten.
- Der Abstand der westlichen Baugrenze zur westlichen Grundstücksgrenze beträgt 15 m (im Mittel).

Abstimmung

9	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 159/2, Gem. Dürnbach, Blumenweg 1

Auf dem Grundstück soll ein zusätzliches Einfamilienhaus mit einem Doppelcarport errichtet werden. Das Wohngebäude ist mit einer Größe von 12 m x 9 m geplant. Die Wandhöhe beträgt 5,50 m.
Die Zufahrt erfolgt über den Blumenweg.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Das Vorhaben muss sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügen.

Zur „überbauten Grundstücksfläche“ zählt auch der Abstand, der zur Miesbacher Straße eingehalten werden muss. Die HsNr. 9 hält einen Abstand zwischen 6 m und 7 m zur Miesbacher Straße ein (HsNr. 11 = 10,5 m, HsNr. 13 = 8,4 m).

Das neue Gebäude ist mit einem Abstand von 4,5 m (Osten) und 5,1 m (Westen) geplant.

Die Verwaltung würde eine Verschiebung nach Nord-Westen um 0,5 m bis 1 m begrüßen.

Die Abstandsflächen würden grundsätzlich eine Verschiebung um 0,5 m noch zulassen. Außerdem könnte das Gebäude evtl. noch etwas schmaler gebaut werden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 159/2, Gem. Dürnbach, zu unter der Bedingung, dass ein Abstand von min 5,50 m (Südwestliche Ecke) zur Miesbacher Straße eingehalten wird.
Auf die Einhaltung des Dachüberstandes von min 0,50 m bei der Garage zum Blumenweg wird hingewiesen.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 5 Bauantrag auf Umbau des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Abweichung hinsichtlich der Dachform für die neugeplanten Carports, Anwesen Fl.Nr. 15/8, Gem. Dürnbach, Rathausstraße 16

Es ist geplant, das Gebäude in zwei Wohneinheiten (eine im EG und eine im OG) aufzuteilen. Dazu soll an der Ostansicht ein kleiner Querbau für einen neuen Zugang mit Außentreppe errichtet werden.

Gegen diesen Quergiebel bestehen Bedenken, da dieser durch das vorhandene abgeschleppte Dach nicht symmetrisch angeordnet werden kann.

Außerdem soll der bestehende Vorbau im Westen aufgestockt und ebenfalls ein Quergiebel errichtet werden. Dieser Quergiebel hat auf Grund der vorhan-

denen Außenmauern eine Breite von 4,50 m und überschreitet somit die max. zulässige Länge von 1/3 der Dachseite (max zulässig wären 3,6 m).

Außerdem soll die westliche Wand im Bereich des Wohnzimmers um 1,35 m verbreitert werden.

Diese Verbreiterung erfolgt nur im Obergeschoss. Es entsteht somit nochmal ein zusätzlicher Winkel bzw. eine neue Wand.

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Das Vorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen und die Gestaltungssatzung beachten.

Es entstehen zwei Wohnungen mit 104,4 m² (EG) und 78,73 m² (OG). Für die Wohnungen sind jeweils zwei Stellplätze nachzuweisen.

Es sollen nun zwei Carports sowie ein Stellplatz auf dem Grundstück errichtet werden.

Geplant ist dabei, beide Carports mit einem begrünten Flachdach zu errichten. Alternativ wird auf dem Carport an der Ostgrenze ein Pultdach mit einer Dachneigung von 22 Grad errichtet. Dieses Pultdach hat zur Grundstücksgrenze keinen Dachüberstand.

Es wird eine Abweichung beantragt, da ansonsten die Räumlichkeiten im EG unverhältnismäßig viel verschattet werden würden und entsprechende Satteldächer nicht mehr untergeordnet wären.

Gem. Gestaltungssatzung sind auch auf Nebengebäuden Satteldächer zu errichten. Für Garagen können im Einvernehmen mit der Gemeinde Pultdächer zugelassen werden.

Dies erfolgt in der Regel, wenn ein vorhandenes Satteldach einfach „verlängert“ wird. Oder wenn an der Querseite des Gebäudes ein Carport angebaut wird.

Bei freistehenden Garagen und Carports wurde bisher kein Flach- oder Pultdach zugestimmt.

Der vierte Stellplatz liegt vor den Nebenräumen des Gebäudes HsNr. 18. Dieser muss entsprechend gesichert werden.

Im Zuge der Diskussion stellt der Bauausschuss seinen städtebaulichen Gedanken nochmals klar heraus. Demnach sind in der Gemeinde grundsätzlich nur klar gegliederter rechteckiger Baukörper zulässig. Auch das Dach soll idealerweise gerade und ohne Einschnitte usw. verlaufen.

Durch die geplanten Änderungen und Erweiterung erhält das Gebäude nun so viele Ecken, Vorsprünge und Dachaufbauten, dass es nicht mehr mit dem städtebaulichen Gedanken des Bauausschusses vereinbar ist.

Ebenfalls wird auf die ortsüblichen Satteldächer, auch bei Garagen und Carports, verwiesen.

Beschlussantrag

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Umbau des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 15/8, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung 3 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Umbau des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 15/8, Gem. Dürnbach, nicht zu. Das gemeindliches Einvernehmen, auch zu den Abweichungen zur Gestaltungssatzung, wird nicht erteilt.

TOP 6 Bauvoranfrage auf Errichtung einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127, Gem. Gmund, Gasse 41

Der Antragsteller möchte zur Absicherung des Geländes bzw. seiner Terrasse eine Stützmauer mit einer Höhe zwischen 1 m und 1,30 m errichten. Die Mauer besteht aus Beton-L-Steinen und ist ca. 21 m lang. Sie ist mit einem Abstand von rund 0,50 m zur Grenze geplant, damit eine Vorpflanzung (Eingrünung) vorgenommen werden kann.

Da es sich um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist ein Bauantrag erforderlich. Mit dem Bauantrag muss auch eine Abweichung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgesprochen werden.

Gem. der gemeindlichen Gestaltungssatzung sind grundsätzlich Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. „Falls notwendig sind Stützmauern mit Natursteinen zu verkleiden.“

Im Zuge der Diskussion wird darauf hingewiesen, ob nicht eine abschnittweise Errichtung bzw. eine offene Bauweise möglich ist, damit z.B. das Hangwasser abfließen kann.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung zur Errichtung einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1127, Gem. Gmund, in Aussicht. Wenn die Vorpflanzung auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht praktikabel ist bzw. zu Beeinträchtigungen führt, dann ist die Mauer mit Natursteinen zu verkleiden.
Eine offenere Bauweise (nicht durchgängig, Abschnitte bilden) wäre wünschenswert.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen

TOP 7 Voranfrage auf Erweiterung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1127 und 1196, Gem. Dürnbach, Tölzer Straße 166

Auf dem Grundstück sollte zunächst eine neue Halle im Bereich des bestehenden Fahrsilos errichtet werden. Da dieses weiter in den Außenbereich hineingeragt wäre, wurde dies kritisch gesehen. Voraussichtlich wäre eine Einbe-

ziehungssatzung erforderlich gewesen.

Nun ist geplant, die bestehende Halle zu erweitern. Hierzu soll die Halle nach Norden um rund 4,9 m erweitert werden. Zur Tölzer Straße nach Westen hin wird die Halle auf insgesamt 24,5 m verlängert (Bestand derzeit 18,3 m). Durch die Anbauten entsteht ein asymmetrischer First. Hierfür ist eine Abweichung von der Gestaltungssatzung erforderlich.

Im Zuge der Diskussion wird hinterfragt, ob die Fläche für eine landwirtschaftliche oder eine gewerbliche Nutzung (Holzhandel) benötigt wird. Dies ist im Zuge der Bauantragsstellung noch abzuklären.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 1127 und 1196 in Aussicht. Gleichzeitig wird eine Abweichung von der Gestaltungssatzung hinsichtlich des asymmetrischen Firstes erteilt.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 8 Tekturantrag zur Neugestaltung des Eingangsbereichs am Pius-Kindergarten, Bichlmairstraße 21

In der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020 wurde beschlossen, dass die Sanierung des Flachdachs sowie die Umgestaltung des Zugangsbereiches (Windfang) nach den vorliegenden Plänen durchzuführen sind. In der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 wurde ebenfalls die Planung sowie der Einbau eines Kleingüteraufzuges beschlossen.

Am 06.05.2021 hat unser beauftragter Architekt nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung der Verwaltung einen alternativen Entwurf für die Planung am Bauvorhaben Windfang im Eingangsbereiches des Kindergartens zukommen lassen.

Die Änderung beinhaltet, dass das Büro der Kindergartenleitung in den ursprünglich geplanten Windfang untergebracht wird.

Der angedachte Windfang würde an das Büro der Kindergartenleitung angeschlossen werden.

Die Änderungen sind nicht unerheblich und müssen beim LRA Miesbach als Nachtrag eingereicht und genehmigt werden.

Die Räumlichkeiten würden von ursprünglich 27,71 m² (Windfang) auf 53,91 m² (neuer Windfang und Büro Kindergartenleitung) fast verdoppelt.

Im alten Büro der Kindergartenleitung könnte ein Besprechungsraum (aus Platzmangel aktuell nicht vorhanden) eingerichtet werden.

Die Kosten würden sich von ursprünglich brutto 398.532,54 € auf 471.939,28 € erhöhen. Die Mehrkosten belaufen sich auf 73.406,74 €.

Aufgrund der besseren Nutzbarkeit und des notwendigen Raumgewinnes wird der Planungsänderungsvorschlag vom 06.05.2021 vom Bauausschuss befürwortet.

In der neuen Planung ist noch eine neue überdachte Radabstellanlage vorzusehen.

Beschluss Der Bau – und Umweltausschuss bestätigt die Planungen vom 06.05.2021 von Atelier Glasnhof für die Durchführung für das Bauvorhaben Sanierung Flachdach, Neubau Windfang, Kleingüteraufzug am und im Kindergarten, Bichlmairstraße 21, und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Planungsänderungen als Nachtrag beim LRA Miesbach einzureichen.
Die Mehrkosten für das Bauvorhaben werden ebenfalls bestätigt.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 9 Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1291/1, Gem. Gmund, Gasse 36

Im Zuge eines Vorbescheides wurde grundsätzlich zugestimmt, ein neues Gebäude zuzulassen. Dieses war damals mit einer Größe von 16 m x 11 m geplant.

Zwischenzeitlich wurde die Zulässigkeit durch eine Außenbereichssatzung begründet.

Es ist ein Einfamilienhaus mit einer Größe von 12 m x 10 m geplant. Es erhält zwei Vollgeschosse mit einer Wandhöhe von 6,55 m. Das Satteldach hat eine Dachneigung von 18 Grad.

Es ist eine Doppelgarage mit einem Stellplatz im Norden geplant. Dadurch kann die vorhandene Zufahrt verwendet werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Es wurde eine Außenbereichssatzung erlassen. Die Vorgaben werden eingehalten.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1291/1, Gem. Gmund, Gasse 36, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB.
Der Freiflächengestaltungsplan ist noch einzureichen.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 10 Bauvoranfrage auf Errichtung von zwei Wohngebäuden auf dem Grundstück Fl.Nr. 1684/10, Gem. Gmund, Tegernseer Straße 25

Die Eigentümerin des Anwesen Tegernseer Straße 25 fragt an, ob auf dem Grundstück zusätzlich zwei Wohngebäude errichtet werden dürfen.

Es wären zwei Gebäude mit einer Größe von ca. 7 m x 10 m (70 bis 75 m²)

und einem Vollgeschoss geplant. Sie sollen in Holzbauweise und ohne Keller errichtet werden. Die Firstrichtung verläuft von Ost nach West.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die geplante Bebauung muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Einer Bebauung des westlichen Grundstücksbereiches kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es sollte jedoch nur ein zusammenhängendes Gebäude (evtl. Doppelhaus) mit einem Firstverlauf von Nord nach Süd errichtet werden. Dies würde sich an die südliche Bebauung anpassen.

Im Zuge der Diskussion wird die beantragte Firstrichtung von einigen Bauausschuss-Mitgliedern positiv gesehen. Dadurch können die Dachflächen besser für regenerative Energien (Solar, Photovoltaik) genutzt werden.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung für die Errichtung eines zusammenhängenden Gebäudes in Aussicht. Die Firstrichtung muss von Norden nach Süden verlaufen.

Abstimmung 7 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**TOP 11 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Ostin",
a) Behandlung von Stellungnahmen im Zuge der erneuten Auslegung
b) Satzungsbeschluss**

Für den geplanten Neubau wurden die Baugrenzen auf Grund der Abwägung angepasst. Diese Änderung wurde nochmals vom 12.05.2021 bis einschließlich 28.05.2021 öffentlich ausgelegt. Das Landratsamt mit den Fachstellen wurde am Verfahren beteiligt.

Einwände und Bedenken wurden nicht mehr vorgebracht. Eine Abwägung und Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ostin“ in der Fassung vom 20.04.2021 als Satzung gem. § 10 BauGB.

Abstimmung 10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 12 Informationen des Bürgermeisters

Es lagen keine Informationen des Bürgermeisters vor.

Gmund a. Tegernsee 18.06.21

Alfons Besel
Vorsitzender

Christine Wild
Schriftführer